

Konzept zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylleistungsberechtigte in Schleswig-Holstein

14.10.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage.....	3
A.	Sachstand.....	4
B.	Zielgruppe:.....	5
II.	Anforderungen an die Bezahlkarte.....	7
A.	Debit-Karte.....	7
B.	Echtzeitüberweisung.....	7
C.	Kein Einsatz im Ausland.....	7
D.	Kein Geldfluss zwischen den Karten.....	7
E.	Keine Überweisungen im In- und Ausland.....	7
F.	Nutzersupport durch den Anbieter.....	7
G.	Guthaben-Abfrage durch die Nutzerinnen und Nutzer.....	8
H.	Sperrung durch die Leistungsbehörde.....	8
I.	Guthaben-Abfrage durch die Leistungsbehörde.....	8
J.	Design neutral und Diskriminierungsfrei.....	8
K.	Anschlussoption an die Kommunen.....	8
L.	Gebührenfreiheit.....	9
M.	Bezahlkarte als Bargeldsurrogat.....	9
N.	Anschlussfähigkeit an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzstellensystem.....	9
O.	Ausschlusses/Einschränkung von Onlinekäufen außerhalb der EU und Money Transfer Services.....	9
P.	Der Kartenherausgeber muss sich vertraglich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichten.....	9
Q.	Verknüpfung der Karte mindestens mit der AZR-Nummer, um doppelte Ausstellungen zu verhindern, sofern dies in den Fachverfahren möglich ist.....	9
R.	Die Auftragnehmer müssen sich bereit erklären, ihr System etwa bei Gesetzesänderungen anzupassen.....	10
S.	Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag.....	10
T.	Ausreichung der Bezahlkarten an die Bedarfsgemeinschaft.....	10
U.	Möglichkeit bundesweiter oder bei Bedarf nur regionaler Nutzung durch Einschränkung der PLZ	10
V.	Ausgabe von Blankokarten.....	10
W.	Bundeseinheitliche mehrsprachige Hinweise zur Kartennutzung für die Leistungsbeziehenden.....	10

X.	Technische Anschlussfähigkeit zur Nutzung durch die Leistungsbehörden der Kommunen	10
Y.	Karte sowohl physisch als auch möglichst digital auf dem Smartphone.....	10
Z.	Ausschlusses bestimmter Händlergruppen/Branchen.....	10
III.	Ausgestaltung der Bezahlkarte in Schleswig-Holstein.....	10
A.	Anwendungskreis und Ausnahmen.....	11
1.	Allgemeiner Anwendungsbereich.....	11
2.	Beispielhafte Ausnahmen und atypische Lebenssituationen.....	11
3.	Überwiegende Lebensunterhaltssicherung.....	12
4.	Weitere Ausnahmen.....	12
5.	Leistungsbezug von Minderjährigen über die Bezahlkarte.....	12
6.	Leistungseinstellung.....	13
7.	Onlineeinkäufe.....	13
8.	Ausschluss Händlergruppen.....	14
9.	Beschränkung PLZ.....	14
10.	Verknüpfung mit der AZR-Nummer.....	14
IV.	Organisatorische Anforderungen.....	15
1.	Einführung eines leistungsrechtlichen Fachverfahrens im LaZuF.....	15
2.	Benennung Abrufberechtigte Stellen.....	15
3.	Schnittstellen zu den Fachverfahren.....	15
4.	Landesverantwortliche für Controlling und Single Point of Contact.....	16
5.	Umsetzungsschritte.....	16

I. Ausgangslage

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Bundeskanzler am 06. November 2023 die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen.¹

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat im Januar 2024 die Einführung einer Bezahlkarte in Schleswig-Holstein beschlossen und sich anschließend am

¹ „Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuschränken und damit auch Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Hierzu soll eine Bezahlkarte eingeführt werden.“

länderübergreifenden Vergabeverfahren von 14 Ländern beteiligt. Auf Basis der Ergebnisse des Vergabeverfahrens wird die Einführung in Schleswig-Holstein umgesetzt.

Grundlage für das Ausschreibungsverfahren waren 26 Mindestanforderungen an die Bezahlkarte als Debit-Karte, auf die sich die Länder Ende 2023 bereits verständigt haben.

A. Sachstand

Nach einer Entscheidung des OLG am 20. September 2024 hat Dataport den Zuschlag am 25. September 2024 der Firma Secupay AG erteilt.

Mit dem Zuschlag kommt ein Vertrag zwischen dem obsiegenden Leitungsanbieter und dem Land Schleswig-Holstein zustande.

Nach der Auftragserfüllung durch den Anbieter erfolgt die Umsetzung auf Landes- und kommunaler Ebene. Für eine mögliche Piloteinführung haben einzelne Leistungsbehörden bereits ihr Interesse mitgeteilt.

Das MSJFSIG hat zur Erarbeitung der einzelnen Umsetzungsschritte auf Landes- und kommunaler Ebene eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Ihr gehören das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF), der Landkreistag SH, Gemeindetag SH, der Städteverband SH, der Kreis Stormarn, der Kreis Nordfriesland, das Amt Probstei, das Amt Schrevenborn sowie die Städte Elmshorn, Flensburg, Neumünster und Norderstedt an.

Ziel ist es, ein gemeinsames Vorgehen zu entwickeln, welches sowohl die knapp 5.000 Leistungsberechtigten in den Landesunterkünften als auch die derzeit knapp 16.500 Leistungsberechtigten in den Kommunen berücksichtigt. Insbesondere die zuständigen Leistungsbehörden auf kommunaler Ebene sind wesentliche Akteure, was sich auch an der hohen Zahl der Teilnehmenden in der Arbeitsgruppe widerspiegelt.

Ziel:

Die Bezahlkarte soll in Schleswig-Holstein möglichst zeitnah von allen Leistungsbehörden für alle Berechtigten im Grund- und Analogleistungsbezug nach AsylbLG eingeführt werden. Die rund 120 kommunalen Leistungsbehörden (LBH'en) nach AsylbLG sollen durch Erlasse (einem Grunderlass zur Verpflichtung der Anwendung und einem Ausführungserlass zu Einzelfragen) verpflichtet werden, die Bezahlkarte für die dort schon wohnenden Leistungsberechtigten einzuführen:

§ 6 LAufnG bestimmt für Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes:

„(1) Leistungen an die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigten Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen und anderen Einrichtungen und Unterkünften des Landes zu wohnen, werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung erbracht.“

B. Zielgruppe:

Die Berechtigten werden zukünftig bei Aufnahme in der Landesunterkunft des LaZuF, bereits ab der ersten Auszahlung des Geldbetrages zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfes, des sog. „Taschengeldes“, eine Bezahlkarte erhalten. Vergleichbares soll für alle weiteren aufgenommenen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, auch bei Aufnahme von nicht Wohnverpflichteten, gelten.

Die Bezahlkarte soll bei einer Verteilung in einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt vom Berechtigten mitgeführt werden, damit nach Zuweisung und Ankunft in der kommunalen Gebietskörperschaft die jeweils zuständige Leistungsbehörde nach AsylbLG über die jeweiligen Karten, die Leistungsansprüche befriedigen kann.

Während der Einführungsphase sollen Menschen, die vor dem Einführungsdatum durch das LaZuF aufgenommen worden sind, deren Verteilung unter Berücksichtigung der vierwöchigen Ankündigungsfrist jedoch nach Einführung der Bezahlkarte absehbar ist, die Karte ebenfalls vor der Kreisverteilung ausgehändigt

bekommen. Voraussetzung ist, dass die neu zuständige LBH die Bezahlkarte bereits etabliert hat.

Sofern Leistungsberechtigte ohne vorherigen Aufenthalt in einer Landesunterkunft in die Zuständigkeit von kommunalen LBH'en fallen oder bei Einführung der Bezahlkarte schon die Landesunterkunft verlassen haben, händigen die kommunalen LBH'en die Leistungskarte aus.

II. Anforderungen an die Bezahlkarte

U.a. wurden folgende Anforderungen (alle Anforderungen siehe Anlage 2) an die Bezahlkarte im Rahmen der Vorverhandlungen der Chefinnen und Chefs der Staatskanzleien vom 15. Dezember 2023 festgelegt und waren fester Bestandteil der Ausschreibung für einen Kartendienstleister (ff. Anbieter) durch die Dataport AöR.

A. Debit-Karte

Die Bezahlkarte wird als guthabenbasierte Debit-Karte (ff. Karte) ohne Kontobindung eingeführt.

B. Echtzeitüberweisung

Die Echtzeitüberweisung ist als Ziel für die Buchung der Karten vorgegeben. Wie das Ziel der Echtzeitüberweisung sichergestellt wird, ist durch den Anbieter im Vergabeverfahren darzustellen.

C. Kein Einsatz im Ausland

Die Karten sind nicht im Ausland einsetzbar, um den Abfluss von Sozialleistungen ins Ausland zu unterbinden und die Nutzung der Karte nach der Ausreise zu verhindern.

D. Kein Geldfluss zwischen den Karten

Der Geldfluss von Karte zu Karte wird unterbunden, die zugewiesene IBAN wird den Nutzerinnen und Nutzern nicht bekanntgegeben. Die Karten sind nur durch die Leistungsbehörde freizuschaltende Konten empfangsberechtigt. Zahlungseingänge von unautorisierten Konten sind nicht möglich, dieses gilt nicht für Rückbuchungen aus vorherigen Transaktionen, z. B. bei Warenrückgabe im Geschäft.

E. Keine Überweisungen im In- und Ausland

Wegen der fehlenden Kontobindung werden keine Überweisungen von der Karte möglich sein. Abbuchungen sind nur über Kartenlesegeräte bzw. die Debit-Nummer der Karte möglich.

F. Nutzersupport durch den Anbieter

Der Anbieter ist verpflichtet einen mehrsprachigen 24/7 Support für die Nutzerinnen und Nutzer, mehrsprachige Kundeninformationen bzw. Kartennutzungsinformationen und eine Kundenbetreuung in den Sprachen der Hauptherkunftsländer Asylsuchender (Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Dari, Farsi, Paschtu,

Türkisch, Kurdisch-Kurmanji, Kurdisch-Sorani, Albanisch, Somali, Mazedonisch) zur Verfügung zu stellen.

G. Guthaben-Abfrage durch die Nutzerinnen und Nutzer

Die Einsicht der Karteninhaber auf das Guthaben der Karten wird durch einen entsprechenden Nutzer-Zugang zum Webportal des Anbieters gewährleistet. Die Anbieter legen hierzu Rollenkonzepte vor, die eine Einsichtnahme des Guthabens durch die Nutzerinnen und Nutzer sicherstellt.

H. Sperrung durch die Leistungsbehörde

Die Sperrung der Karte durch die Leistungsbehörde wird technisch durch den Anbieter sichergestellt und spiegelt sich im Rollenkonzept des Anbieters wider. Eine Sperrung der Karte ist ausschließlich im Rahmen der Leistungseinstellung bzw. auf Wunsch des Karteninhabers z. B. bei Verlust möglich. Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden nicht mit der Sperrung der Karte verbunden. Ausnahme bildet die Aufenthaltsbeendigung, die unmittelbar zur Leistungseinstellung und Sperrung der Karte führt.

I. Guthaben-Abfrage durch die Leistungsbehörde

Eine Guthaben-Abfrage durch die Leistungsbehörde wird sich ausschließlich auf das Guthaben, nicht auf einzelne Transaktionsdaten beziehen. Die Guthabenabfrage ist auf Wunsch der Leistungsberechtigten bei Kartenverlust zum Zweck der Umbuchung auf eine Ersatz-Karte, bzw. bei Leistungseinstellung zum Zweck der Auszahlung und Rückforderung von Restguthaben erforderlich, um einen Verfall von bestehenden Guthaben und damit eine unrechtmäßige Leistungskürzung zu verhindern.

J. Design neutral und Diskriminierungsfrei

Die Karte wird ein neutrales Design ohne Namensaufdruck oder andere personalisierte Erkennungsmerkmale erhalten und optisch nicht wesentlich von Debit-Karten für Inländer abweichen. Die LBH'en werden entsprechend der zu ermittelnden Bedarfe regelmäßig einen Vorrat an Blanko-Karten für Ersatzausgaben vorhalten.

K. Anschlussoption an die Kommunen

Die Anschlussfähigkeit an die kommunalen LBH'en wird durch die Möglichkeit von Echtzeitüberweisungen und die Administration der Karten über ein Webportal sichergestellt. Das MSJFSIG wird die Verwendung der Karten als vorrangige

Leistungsform nach dem AsylbLG anordnen und damit eine flächendeckende Einführung sicherstellen.

L. Gebührenfreiheit

Der Anbieter hat den Auftragsgebern bei Auftragserteilung mitzuteilen, an welches allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzstellensystem die angebotene Bezahlkarte angebunden ist. Zur Infrastruktur der Karten ist eine breite Akzeptanz im deutschen stationären Einzelhandel sowie an Bankautomaten und im Onlinebetrieb sicherzustellen. Eine flächendeckende Gebührenfreiheit ist im Übrigen nicht realisierbar, weil die Gebühren von Finanzdienstleistern regelmäßig von Händlern an den Kunden weitergereicht werden. In diesen Fällen steht es den Nutzerinnen und Nutzern jedoch frei im Rahmen ihrer Marktteilnahme alternative Angebote wahrzunehmen. Im Einzelfall anfallende Gebühren sind durch die Nutzerinnen und Nutzer zu tragen.

M. Bezahlkarte als Bargeldsurrogat

Die Bezahlkarte soll ausschließlich als Ersatz für Bargeld dienen und keine Kontos ersetzen. Es steht weiterhin allen Leistungsberechtigten frei, von ihrem Recht auf ein Basiskonto Gebrauch zu machen.

N. Anschlussfähigkeit an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzstellensystem

Die Bezahlkarte wird als Visa-Debitcard eingeführt.

O. Ausschlusses/Einschränkung von Onlinekäufen außerhalb der EU und Money Transfer Services

Siehe III. A. 7.

P. Der Kartenherausgeber muss sich vertraglich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichten.

Der Anbieter ist von Rechtswegen verpflichtet sich an geltendes Datenschutzrecht zu halten.

Q. Verknüpfung der Karte mindestens mit der AZR-Nummer, um doppelte Ausstellungen zu verhindern, sofern dies in den Fachverfahren möglich ist

Siehe III. A. 10.

R. Die Auftragnehmer müssen sich bereit erklären, ihr **System** etwa bei Gesetzesänderungen **anzupassen**

Der Anbieter wurde vertraglich verpflichtet, sein System bei Gesetzesänderungen anzupassen.

S. Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag
Die volljährigen Leistungsberechtigten einer Bedarfsgemeinschaft werden die Möglichkeit haben, monatlich bis zu 50,- € bar über die Karte abheben zu können. Die MPK hat am 20.06.2024 diese Höhe beschlossen, Schleswig-Holstein setzt dies um.

T. Ausreichung der Bezahlkarten an die **Bedarfsgemeinschaft**
Siehe III. A. 1.

U. Möglichkeit bundesweiter oder bei Bedarf nur **regionaler Nutzung durch Einschränkung der PLZ**
Siehe III. A. 9.

V. Ausgabe von **Blankokarten**
Die Leistungsbehörden werden Blankokarten für die Ausgabe erhalten.

W. Bundeseinheitliche **mehrsprachige** Hinweise zur Kartennutzung für die Leistungsbeziehenden
Siehe II. F.

X. Technische Anschlussfähigkeit zur Nutzung durch die Leistungsbehörden der Kommunen
Die Karten werde über eine Webmaske administriert, die Einführung von Schnittstellen wurde zur Verfahrensbeschleunigung im Vergabeverfahren zunächst zurückgestellt und ist nicht Teil der Auftragsvergabe.

Y. Karte sowohl physisch als auch möglichst **digital auf dem Smartphone**
Die Karte lässt sich in marktübliche Wallets einbinden.

Z. Ausschlusses bestimmter Händlergruppen/Branchen
Siehe III. A. 8.

III. Ausgestaltung der Bezahlkarte in Schleswig-Holstein

Die Ausgestaltung der Bezahlkarte ist durch die formulierten Anforderungen und die technischen und rechtlichen Voraussetzungen der Bezahlkarte sowie die Vorgaben im Ausschreibungsverfahren in wesentlichen Teilen vorgegeben und entzieht sich der Ausgestaltung durch Schleswig-Holstein. Neben den feststehenden

Anforderungen wurden den Ländern bei den nachstehenden Punkten Gestaltungskompetenzen zugestanden, um örtliche Gegebenheiten und strukturelle Unterschiede berücksichtigen zu können.

A. Anwendungskreis und Ausnahmen

1. Allgemeiner Anwendungsbereich

Die Bezahlkarte wird für alle volljährigen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und Analogleistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) eingeführt. Es werden Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sowie die Analogleistungen nach dem SGB XII über die Bezahlkarte abgerechnet. Das LaZuF wird die Bezahlkarte als vorrangige Leistungsform für alle Asylleistungsberechtigten innerhalb der Landesunterkünfte einführen.

Die LBH'en entscheiden nach Prüfung des Einzelfalles, ob und in welcher Höhe ggf. ergänzend weitere Leistungsformen notwendig sind, um den lebensnotwendigen Bedarf zu decken. Neben Kosten der Unterkunft, Heizung, Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie können auch Kosten für den Öffentlichen Personen Nahverkehr und Kosten für Bildungsmaßnahmen in anderer Form gewährt werden.

2. Beispielhafte Ausnahmen und atypische Lebenssituationen

a) Personen mit eingeschränkter Teilhabe

Für Personen mit eingeschränkter Teilhabe können Ausnahmen von der Bezahlkarte erforderlich werden, wenn diese auf Grund ihrer bestehenden Einschränkungen nicht in der Lage sind, die Karte bedarfsdeckend einzusetzen, bzw. den der Karte zugrundeliegenden Anwendungsrahmen (z. B. Zugang zum Webportal, allgemeine Nutzerhinweise), zu nutzen. Der Bedarf ist in geeigneter Weise durch andere Leistungsformen zu decken.

b) **Rechtskreiswechsel bei Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG**

Für Personen, die absehbar eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten und damit in den Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII fallen, können die LBH'en im eigenen Ermessen Ausnahmen von der Bezahlkarte zulassen, wenn der Bedarf auch über eine andere unbare Form der Leistungsgewährung möglich ist.

3. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

Ist der Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten, bzw. der Bedarfsgemeinschaft, überwiegend durch Erwerbseinkommen oder anderweitige Einkünfte gesichert, sind die ergänzenden Leistungen nach dem AsylbLG als Geldleistungen zu gewähren. Dadurch werden Anreize für eine Arbeitsaufnahme geschaffen und Integrationsleistungen honoriert.

Der Lebensunterhalt gilt als überwiegend gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu mehr als 50 % ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert werden kann. Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich.²

4. Weitere Ausnahmen

Leistungsberechtigte, die über einen Aufenthaltstitel verfügen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG), und die mittelfristig bzw. angestrebt dauerhaft in Schleswig-Holstein leben werden, wie z.B. Menschen, deren Einreise über ein Landesaufnahmeprogramm gefördert wurde, werden von der Nutzung der Bezahlkarte und deren Einschränkungen ausgenommen werden.

5. Leistungsbezug von Minderjährigen über die Bezahlkarte

Die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden regelmäßig auf die Karte der sorgeberechtigten Person, in der Regel die Mutter, gebucht. Der abhebbare Barbetrag der sorgeberechtigten Person wird um die Höhe des Barbetrages für Minderjährige in Höhe von 50 Euro erhöht, um erforderliche Ausgaben für Minderjährige sicherstellen zu können.

² siehe II.5.a Anwendungshinweise des MILIG zu § 25 b AufenthG vom 16. Juli 2020

6. Leistungseinstellung

a) Umgang mit Restguthaben (Auszahlung / Einnahme)

(1) Bei einer Leistungseinstellung sind Restbeträge, die den Betroffenen rechtlich zustehen, bis zur Höhe des Gesamtbetrages an die Leistungsberechtigten als Geldleistung auszus zahlen, soweit diese nicht anders verbraucht werden können.

(2) Unrechtmäßig gezahlte Leistungen sind regelmäßig über Rückforderungen zu vereinnahmen.

(3) Für den Fall einer Leistungseinstellung, ohne behördliche Erreichbarkeit der Leistungsberechtigten (z. B. bei Fortzug nach Unbekannt, Ausreise ins Ausland), sind Nebenbestimmungen im Grundverwaltungsakt vorzusehen, die zu einer unmittelbaren Nichtigkeit des Verwaltungsaktes ab Feststellung der Abwesenheit führen. Rückforderungen sind durch Verwaltungsakt zu begründen und ggf. öffentlich zuzustellen.

b) freiwillige Ausreise / Aufenthaltsbeendigung

Bei einer freiwilligen Ausreise, bzw. Abschiebung unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde, werden die Leistungen ggf. anteilig mit dem bestehenden Restguthaben verrechnet und Rückforderungen vor der Ausreise durch die Leistungsbehörde geltend gemacht. Ist eine Rückforderung auf Grund der unmittelbaren Ausreise nicht leistbar, ist entsprechend III. A. 6a) (3) vorzugehen.

c) Abschiebungshaft

Während der Unterbringung in Abschiebungshaft ruht der Leistungsbezug, die Betroffenen erhalten ein Taschengeld in der Einrichtung. Bei einer Aufenthaltsbeendigung ist III. A. 6 b) anzuwenden.

7. Onlineeinkäufe

Es werden keine Einschränkungen von Onlineeinkäufen bei Händlern innerhalb der EU vorgesehen. Grundlage einer diskriminierungsfreien Karte ist

es die Nutzerinnen und Nutzer unabhängig von ihrer Lebenssituation zu einer eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung zu ermächtigen.

8. Ausschluss Händlergruppen

In Schleswig-Holstein wird die Kartennutzung in Glücksspielbetrieben und im Prostitutionsgewerbe ausgeschlossen.

9. Beschränkung PLZ

a) Regionaler Anwendungsrahmen

Die Bezahlkarte soll grundsätzlich im gesamten Land Schleswig-Holstein von den Leistungsberechtigten genutzt werden können (Beschränkung auf hiesige Postleitzahlbereiche). Ausnahmen können für Leistungsbehörden in unmittelbarer Angrenzung zur Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zugelassen werden, sofern im Rahmen der Regelungen der FHH umgekehrt der Einsatz der Bezahlkarte auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ebenfalls ermöglicht wird.

b) Regionale Beschränkung für Straftäter und in Ausreiseeinrichtungen nach § 61 AufenthG

Die Bezahlkarte kann im Ermessen der Leistungsbehörden regional eingeschränkt werden, wenn Leistungsberechtigte schwere Straftaten, bzw. Straftaten in erheblichem Umfang begehen oder verpflichtet sind in einer Ausreiseeinrichtung nach § 61 Abs. 2 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen.

10. Verknüpfung mit der AZR-Nummer

Die Karten werden über die personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer elektronisch personalisiert. Eine Verknüpfung mit der AZR-Nummer wird in den Fachanwendungen der LBH'en erfolgen. Die LBH'en sind im Rahmen ihrer rechtlichen und technischen Möglichkeiten in der Lage, Leistungsberechtigte zu identifizieren und so Mehrfachausgaben von Karten zu verhindern.

IV. Organisatorische Anforderungen

1. Einführung eines leistungsrechtlichen Fachverfahrens im LaZuF

Das LaZuF führt eine neue Fachanwendung zur Abwicklung des leistungsrechtlichen Zahlungsverkehrs ein. Dies ist Grundlage für die Einbindung der Karte in die internen Prozessabläufe und für die Abwicklung der Rechnungsläufe, um die Asylbewerberleistungen auf die Karten zu buchen. Das neue Verfahren unter Einbindung der Karte wird den bisherigen Barzahlungsverkehr weitestgehend ablösen und trägt im Rahmen der Digitalisierung zur Verwaltungsvereinfachung bei. Als erste Leistungsbehörde, für einen Großteil der Leistungsberechtigten die in SH ankommen, übernimmt das LaZuF eine Schlüsselrolle bei der Einführung der Karte für SH.

2. Benennung Abrufberechtigte Stellen

Zwischen dem Anbieter und den vertragsschließenden Ländern wird eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Die Länder benennen nach Zuschlagserteilung die Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Stellen, die zum Abruf der Leistungen aus der Rahmenvereinbarung berechtigt sind. Als Abrufberechtigte Stellen werden die kommunalen LBH'en (die gemäß § 6 Abs. 1 LAufnG die Leistungsgewährung nach AsylbLG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen bekommen haben), sowie das LaZuF benannt werden. Die Abrufberechtigten Stellen (kreisfreie Städte sowie Ämter und Gemeinden, die gemäß § 6 Abs. 2 LAufnG vom Kreis bestimmt werden können, die Aufgabe zu erfüllen) koordinieren die weiteren organisatorischen Erfordernisse und ihr internes Controlling in eigener Organisationshoheit und stellen sicher, dass die laufenden Anforderungen für die Abwicklung der Asylbewerberleistungen über die Bezahlkarte erfüllt sind.

3. Schnittstellen zu den Fachverfahren

Eine Anpassung von Fachverfahren oder eine Integration der Anwendung des Auftragnehmers in die bestehenden Systeme ist zum Roll-Out nicht vorgesehen. Eine Integration in die Fachverfahren der LBH'en zur Vermeidung von doppeltem Erfassungsaufwand, wird in einem zweiten Schritt

anbieterseitig über eine Standardschnittstelle ermöglicht. Jede abrufende Stelle wird durch ein Webportal auf das System des Auftragnehmers zugreifen können, ohne dass gesonderte technische Schnittstellen nötig werden. Die Einführung von kostenpflichtigen Schnittstellen zu den leistungsrechtlichen Fachverfahren obliegt den LBH'en im Rahmen ihrer eigenen Organisationshoheit.

4. Landesverantwortliche für Controlling und Single Point of Contact

Das LaZuF wird gebeten, die operativen Geschäfte, das landesweite Controlling der Bedarfsabrufe, die weiterführende Koordinierung von Aufträgen durch die abrufberechtigten Stellen und unmittelbare Kommunikation mit den Stakeholdern zu übernehmen.

Das MSJFSIG übernimmt als landesweite Koordinierungsstelle für den Vertragspartner Land die Gesamtsteuerung zur Planung und Umsetzung landesübergreifender Anforderungen, die Steuerung der Kommunikation mit dem Anbieter in Vertragssachen und die Koordinierung des Roll-Out bis zur Einführung durch die abrufberechtigten Stellen.

5. Umsetzungsschritte

Um eine Einführung der Karte zeitnah umsetzen zu können sind die folgende Meilensteine vorzubereiten, bzw. zu bearbeiten:

- Der Entwurf des Grundsatzerlasses für die Anwendung der Bezahlkarte wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens KLV'en mit diesen erörtert.
- Nach Finalisierung des Grunderlasses, Erarbeitung des Ausführungserlasses unter Beteiligung der KLV'en.
- Erarbeitung der Datenfolgeabschätzung unter Zuhilfenahme eines angekündigten Musterentwurfes. Dabei Berücksichtigung/Bewertung der Hinweise und Bedenken des Beschlusses der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 19. August 2024.
- Start Echtbetrieb Bezahlkarte im LaZuF und den LBH'en

Die weitergehende Umsetzung der Karte in den Kreisen und kreisfreien Städten wird durch Weisung im Ausführungserlass des MSJFSIG geregelt. Gemäß § 6 Abs. 1 LAufnG ist die Durchführung des AsylbLG den Kreisen/kreisfreien Städten übertragen worden. Sofern die Kreise Ämter und Gemeinden bestimmt haben, müssen sie diese ggf. anweisen und die Einführung der Bezahlkarte begleiten.

Die technische und organisatorische Einführung obliegt den Abrufberechtigten Stellen im Rahmen ihrer eigenen Organisationshoheit. Zugunsten einer flächendeckenden und zeitnahen Einführung werden die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, die Einführung der Karte spätestens vier Monate nach der Zuschlagserteilung zu beginnen.